

FAQ

COVID-19-Entlastungsmassnahmen im Bereich der Prämienverbilligung

Als kantonale Entlastungsmassnahme hat der Regierungsrat des Kantons Aargau entschieden, Aargauerinnen und Aargauer, die Prämienverbilligung beziehen und von den Pandemiemassnahmen des Bundesrats spürbar betroffen sind, ein beschleunigtes Prämienverbilligungsverfahren anzubieten.

Wer kann eine Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der Pandemiemassnahmen geltend machen?

Personen mit einem bestehenden Prämienverbilligungsanspruch für das Jahr 2020, welche eine Einkommensverschlechterung (beispielsweise Kurzarbeit, Betriebsschliessung etc.) infolge der Coronavirus-Krise von mindestens 20 Prozent zu verzeichnen haben.

Der Änderungsantrag kann rasch und unkompliziert online gestellt werden: www.sva-ag.ch/aenderungsantrag

Die SVA Aargau berechnet aufgrund der Angaben den individuellen Prämienverbilligungsanspruch neu. Die bisherige Wartefrist von sechs Monaten entfällt solange die Pandemiemassnahmen in Kraft sind.

Wie berechnet sich der Grenzwert von 20 Prozent?

Vergleichsbasis für die Bemessung der Einkommensverschlechterung ist die aktuelle Berechnung der Prämienverbilligung 2020, die in der Regel auf der definitiven Steuerveranlagung 2017 basiert.

Es können Einkommensverschlechterung ab dem 16. März 2020 beantragt werden. Ab diesem Zeitpunkt traten die verschärften Pandemiemassnahmen in Kraft.

Was passiert, wenn der Grenzwert von 20 Prozent nicht erreicht wird?

Der bisherige Anspruch der Prämienverbilligung 2020 bleibt unverändert bestehen.

Wie hoch wird der zusätzliche Betrag sein?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Höhe des Anspruchs hängt von verschiedenen Faktoren ab (Einkommen, Lebenssituation). Die SVA Aargau berechnet den Prämienverbilligungsanspruch individuell. Das neue Jahrestotal der Prämienverbilligung wird mit der Verfügung mitgeteilt.

Wie muss ich vorgehen, wenn die Veränderung meiner finanziellen Situation nicht im Zusammenhang mit der Pandemie steht?

Melden Sie uns die Veränderung mit dem folgenden Onlineformular: www.sva-ag.ch/aenderungsantrag

Für Sie gilt weiterhin die bisherige Wartefrist von sechs Monaten. Dies bedeutet, die Einkommensverschlechterung muss mindestens sechs Monate andauern, bis es zur Neuberechnung kommt.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich aktuell keine Prämienverbilligung beziehe?

Melden Sie uns die Veränderung mit dem folgenden Onlineformular: www.sva-ag.ch/aenderungsantrag

Für Sie gilt weiterhin die bisherige Wartefrist von sechs Monaten. Dies bedeutet, die Einkommensverschlechterung muss mindestens sechs Monate andauern, bis es zur Neuberechnung kommt.

Was muss ich unternehmen, wenn sich meine finanzielle Situation nach Neuberechnung wieder verbessert?

Wenn sich Ihre Einkommensverhältnisse wieder verbessern, können Sie uns dies mit folgendem Onlineformular: www.sva-ag.ch/aenderungsantrag mitteilen.

Wie wird der neue Anspruch vergütet?

Nach der Neuberechnung informiert die SVA Aargau den zuständigen Krankenversicherer direkt über den neuen Anspruch. Sie müssen daher nichts unternehmen. Der Prämienverbilligungsanspruch wird direkt über Ihren Krankenversicherer vergütet.

Sind Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe auch betroffen?

Nein. Deren Krankenversicherungsprämien werden bereits vollständig durch den Kanton finanziert.

Wohin können sich Beziehende von Prämienverbilligung wenden, wenn sie Fragen haben?

Die SVA Aargau beantwortet Fragen rund um die Prämienverbilligung gern:
ipv@sva-ag.ch oder 062 836 82 97

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sva-ag.ch/pv.